

**Kurzüberblick: Gebührensystem und Gebührenübernahme München**

| <b>Verfahren</b>      | <b>Zentrale Gebührenstelle</b>                                                                                                                                                                                                               | <b>Wirtschaftliche Jugendhilfe München</b>                                                                                                                                       |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Organisationsform     | Zentrale Organisationseinheit KITA RBS – städtischer Betrieben, angegliedert an Referat für Bildung und Sport (RBS)                                                                                                                          | Dezentral in 12 Sozialbürgerhäusern                                                                                                                                              |
| Zuständigkeit         | Einkommensermittlung/Gebührenermäßigung für alle 450 städtischen Einrichtungen Krippe, Kita, Horte, sowie Einkommensermittlung für alle Krippen freier Träger, die nach der Förderformel der Stadt München einen Defizit-ausgleich erhalten. | Bearbeitung von Gebührenermäßigung der 800 freien u. privat-gewerblicher Trägern, die nicht nach der städt. Förderformel behandelt werden.                                       |
| Personelle Ressourcen | 45 Beschäftigte – entspricht 23,0 Vollzeitstellen (3, 0 VK Teamleitung und 20,0 VK Sachbearbeitung) aktuell, geplant ist Erhöhung um 6,0 VK Sachbearbeitung ab kommenden Betriebsjahr.                                                       | Aussage über Personalressourcen aktuell nicht möglich, da nicht nur Gebührenübernahme, sondern ganzheitlich im Bereich des SGB §§ 27 ff. und §§ 13(3) u. 19 SGB VIII bearbeiten. |
| Antragsvolumen        | Bearbeitung für ca. 33.000 Plätze in städtischen Einrichtungen (Einkommensermittlung 1x jährlich je Betreuungsplatz, sowie Bearbeitung teilweise Anträge auf Ermäßigung)                                                                     | 2014: aktuell ca. 5.000 Anträge bei einer Platzzahl gesamt von 41.340 Plätzen (entspricht 12 % der Plätze)                                                                       |
| Ausgaben              | Aktuell wegen Systemumstellung keine Angaben möglich.                                                                                                                                                                                        | ca. 10-11 Mio. EUR jährlich                                                                                                                                                      |
| Besonderheiten        | Ausweitung ist geplant ab nächstem Kita-Jahr – Förderformel soll dann gelten auch für Kindergärten und Horte.                                                                                                                                | zumutbarer Eigenanteil bei übersteigendem Einkommen: 85 %                                                                                                                        |

### 1. Was sind Kindertageseinrichtungsgebühren?

Für den Besuch einer städtischen Kindertageseinrichtung, das sind städtische Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Tagesheime, Häuser für Kinder (Kooperationseinrichtungen und Kinder-TagesZentren) wird eine Benutzungsgebühr (Kindertageseinrichtungsgebühr) erhoben. Die Kindertageseinrichtungsgebühr ist monatlich zu bezahlen und setzt sich zusammen aus der Besuchsgebühr und dem Pflegegeld, wenn das Kind in der Kita am Essen teilnimmt (§ 1 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

### 2. Wie hoch ist die Kindertageseinrichtungsgebühr?

Die Höhe der regulären monatlichen Besuchsgebühr bemisst sich grundsätzlich nach der Einrichtungstyp (Kinderkrippe, Kindergarten, Haus für Kinder, Hort oder Tagesheim), der Buchungszeit und Ihren Einkünften (siehe Glossar Seite 14).

Sie können die reguläre Besuchsgebühr (§ 2 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) den Anlagen 1 bis 4 entnehmen (maßgeblich ist jeweils die Zeile „reguläre Gebühr“).

Hinsichtlich der Besuchsgebühren für Kindergartenkinder im letzten Jahr vor der Einschulung beachten Sie bitte die Hinweise auf Seite 8.

Die Höhe des Pflegegeldes richtet sich nach der Einrichtungstyp, bei den Kinderkrippen auch nach der Buchungszeit. Es werden für jeden Besuchsmontat grundsätzlich pauschal 20 Pflegegeldtage angesetzt. Die Höhe des täglichen bzw. monatlichen Pflegegeldes können Sie aus der Anlage 5 ersehen (§ 3 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

### 3. Können die Gebühren ermäßigt werden?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die Besuchsgebühren zu ermäßigen.

#### 3.1. Nach Ihrem jährlichen Einkommen

a) Die Besuchsgebühr wird auf Antrag für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) ermäßigt, sofern der nachgewiesene Gesamtbetrag der Einkünfte der Personensorgeberechtigten und des Kindes jährlich 60.000 € nicht übersteigt (§ 5 Abs. 1 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung). Maßgeblich sind dabei die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres (für das Einrichtungsjahr 2013/2014 sind z. B. die Einkünfte des Jahres 2011 heranzuziehen). Die Besuchsgebühren sind nach den Einkünften gestaffelt (siehe Anlage 1 bis 4).

#### b) Ausnahme: Vergleichsberechnung

Sofern im laufenden Tageseinrichtungsjahr im Vergleich zum für die Gebührenberechnung maßgeblichen Jahr eine Verringerung der jährlichen Gesamteinkünfte um mindestens 10.000 € vorliegt, können die aktuellen Einkünfte für eine Gebührenermäßigung herangezogen werden. In diesem Fall werden die Besuchsgebühren vorläufig festgesetzt und nach Ablauf eines Jahres gemäß Satzung erneut überprüft (§ 5 Abs. 5 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

#### c) Ausnahme: Aktuell niedrige Einkünfte

Sofern im laufenden Tageseinrichtungsjahr (01.09. – 31.08.) regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach § 19 SGB II) oder maßgebliche aktuelle Gesamteinkünfte bis jährlich 15.000 € bezogen werden, erfolgt auf Antrag eine Befreiung von den Besuchsgebühren. Zudem wird das Pflegegeld auf die Hälfte ermäßigt (§ 5 Abs. 6 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

### 3.2. Bei Beantragung einer „Geschwisterermäßigung“

Beachten Sie hierzu bitte die Hinweise auf Seite 9.

### 3.3. Bei Vorliegen einer sozialpädagogischen Notlage

Die in den städtischen Sozialbürgerhäusern angesiedelte Bezirkssozialarbeit (BSA) kann bei Vorliegen besonderer sozialpädagogischer begründeter Notlagen ganz oder teilweise von der Besuchsgebühr und/oder dem Pflegegeld maximal für die Dauer eines Tageseinrichtungsjahres befreien. Die Antragstellung ist ggf. jährlich zu wiederholen (§ 9 Abs. 1 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

Weitere Informationen sowie die Telefonnummern und Anschriften der städtischen Sozialbürgerhäuser erhalten Sie auf den Seiten 12 bis 13.

### 3.4. Bei besonderen Belastungen

In begründeten Einzelfällen gibt es eine weitere Möglichkeit der Ermäßigung. Gestützt auf § 90 SGB VIII (wirtschaftliche Jugendhilfe) kann eine Überprüfung der Zumutbarkeit der festgesetzten Besuchs- und Pflegegeldgebühren beantragt werden. Grundvoraussetzung für die Gewährung einer Ermäßigung auf Basis dieser Rechtsnorm sind besonders hohe aktuelle finanzielle Belastungen. Diese Belastungen können sich beispielsweise aus hohen Mieten, Versicherungsbeiträgen, Fahrtkosten, Unterhaltsleistungen oder Aufwendungen (u. a. Betreuungskosten für weitere Kinder) zusammensetzen. Den Antrag können Sie formlos bei der Zentralen Gebührenstelle einreichen. Sollten die nötigen Voraussetzungen vorliegen, so ist auch eine Rückwirkung der Ermäßigung möglich. Gegenstand der Prüfung sind die detaillierten Einkünfte der letzten drei Monate vor der Antragstellung (inkl. Angaben über evtl. Sonderzahlungen) und die zum Teil bereits o.g. anrechenbaren Ausgaben.

### 3.5. Aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)

Eltern, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, können bei den für sie zuständigen Sozialbürgerhäusern (Jobcenter) die teilweise Übernahme der Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen beantragen.

Wird dem Antrag entsprochen, so ist nicht mehr die reguläre Pflegegeldgebühr (zwischen 2,70 € und 3,60 € täglich je nach Einrichtungstyp) sondern nur noch ein Eigenanteil von 1,00 € täglich zu bezahlen.

Der Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe liegt an Ihrer Kindertageseinrichtung für Sie bereit. Bitte füllen Sie diesen Antrag vollständig aus und geben Sie ihn wieder an Ihrer Kindertageseinrichtung ab. Von dort wird Ihr Antrag an das zuständige Sozialbürgerhaus weitergeleitet.

Wird dem Antrag entsprochen, so erhalten Sie eine sog. „Kostenübernahmeerklärung“ für das gemeinschaftliche Mittagessen“. Die Zentrale Gebührenstelle erhält direkt von den Sozialbürgerhäusern ebenfalls ein Exemplar, sorgt möglichst rasch für die Reduzierung des täglichen Pflegegeldes auf 1,00 € und informiert Sie per Bescheid über die Gebührentfestsetzung.

**Achtung:** Mit dem Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe kann neben der Ermäßigung des Pflegegeldes auch eine Übernahme der Kosten von ein- oder mehrtägigen Ausflügen beantragt werden.

Beachten Sie bitte auch, dass

- die genannte Kostenübernahme für das Mittagessen erst ab dem Monat der Antragstellung möglich ist.
- Kostenübernahmeerklärungen i. d. R. auf bis zu **maximal 6 Monate befristet** sind.
- Kümern Sie sich deshalb bitte immer rechtzeitig um eine erneute Antragstellung.
- sich die Kostenübernahme nur auf die Verpflichtungsgebühren beschränkt. Eine Ermäßigung der Besuchsgebühr ist daher immer gesondert zu beantragen (siehe Seite 6).

### 3.6. Grundsätzliches zur Gebührenermäßigung:

Eine Gebührenermäßigung gilt in den oben genannten Fällen immer nur maximal für das jeweils aktuelle Tageseinrichtungsjahr. Voraussetzung für eine Gebührenermäßigung ist immer eine fristgemäße Antragstellung (siehe Seite 8) und die komplette Vorlage der entsprechenden Einkommensnachweise.

**Liegt kein Antrag auf Gebührenermäßigung mit Einkommensberechnung vor oder liegen die erforderlichen Einkommensbelege nicht oder nicht vollständig vor, so sind die regulären Gebühren zu entrichten.**

### 4. Wie wird der Antrag auf Ermäßigung gestellt?

Die Antragstellung muss schriftlich erfolgen. Verwaltungsmäßig wird unterschieden zwischen einem Neueintritt (ein Kind wird neu an einer Kita angemeldet oder vollzieht einen Gruppen- oder Einrichtungswechsel) und einem Folgeantrag (ein Kind besucht auch im neuen Einrichtungsjahr weiterhin dieselbe Gruppe in der Kita).

### Neueintritt:

Bei der Anmeldung des Kindes haben Sie die Möglichkeit, auf dem Anmeldebett bzw. bei Kinderkrippen im „Antrag auf Aufnahme“ anzukreuzen, dass eine Gebührenermäßigung gewünscht wird. Der Antrag ist damit gestellt, ein separates Antragsformular gibt es nicht. Die Übermittlung des Anmeldeblasses bzw. bei Kinderkrippen des „Antrags auf Aufnahme“ an die Zentrale Gebührenstelle erfolgt (bei rechtzeitiger Vorlage) zusammen mit Ihren Einkommensunterlagen durch die Kita.

### Folgeantrag:

Zu Beginn eines neuen Einrichtungsjahres erhalten Sie an Ihrer Kita gegen Unterschrift einen Antrag auf Gebührenermäßigung sowie ein dazugehöriges Informationsblatt ausgehändigt. Das ausgefüllte Antragsformular können Sie zusammen mit Ihren Einkommensnachweisen entweder an der Kita abgeben oder auf dem Postweg an die Zentrale Gebührenstelle übersenden.

### 5. Welche Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

Für die Festsetzung der Besuchsgebühren gemäß Ihren Einkünften sind entsprechende Nachweise der maßgeblichen Jahreseinkünfte erforderlich. Maßgeblich sind dabei die Einkünfte des vorletzten, vor dem Beginn des laufenden Einrichtungsjahres liegenden Jahres (für das Einrichtungsjahr 2013/2014 sind z. B. die Einkünfte des Jahres 2011 heranzuziehen).

Der gebührenrelevante „Gesamtbetrag der Einkünfte“ gemäß Einkommensteuerbescheid ist durch den Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes nachzuweisen. Es genügt eine Kopie, allerdings benötigt die Zentrale Gebührenstelle immer alle Seiten des Bescheides sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (z. B. Wohnlohn, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Renten etc.).

Wenn Sie nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, so übersenden Sie bitte eine Kopie der Lohnsteuerbescheinigungen) sowie ggf. Nachweise über zusätzliche Einkünfte (z. B. Wohnlohn, Ehegatten- und Kindesunterhalt, geringfügige Beschäftigung, Renten etc.) bzw. eine formlose schriftliche Mitteilung, dass im maßgeblichen Kalenderjahr keine zusätzlichen Einkünfte bezogen wurden.

Sollten keine der genannten Einkünfte vorliegen, so ist der Zentrale Gebührenstelle mitzuteilen, mit welchen finanziellen Mitteln im maßgeblichen Jahr der Lebensunterhalt bestritten wurde (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII, Arbeitslosengeld nach SGB II, Krankengeld, geringfügige Beschäftigung, Elterngeld, Unterstützungsleistungen durch Dritte etc.). Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

### Für Neuansmeldungen:

Bitte bringen Sie Ihre Einkommensbelege unbedingt zur Anmeldung in der Kita mit. Sollte dies nicht möglich sein, so kann von der Möglichkeit einer „Selbsteinschätzung“ (der maßgeblichen Jahreseinkünfte) Gebrauch gemacht werden. Aufgrund der von Ihnen gemachten Angaben kann die Besuchsgebühr dann „vorläufig“ festgesetzt werden. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird gebeten, die Einkommensunterlagen generell in einem verschlossenen Kuvert in der Kita abzugeben.

Sollte eine „Vergleichsberechnung“ (siehe Seite 4) gewünscht werden, so sind neben den Einkünften von vor zwei Jahren zusätzlich auch die aktuellen Einkünfte einzureichen (z. B. die letzten drei Verdienstscheinigungen). Diese werden auf eine Jahressumme hochgerechnet und mit den grundsätzlich maßgeblichen Jahreseinkünften verglichen.

Sofern im laufenden Tageseinrichtungsjahr regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII), Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach § 19 SGB II), Sozialgeld oder menschenwürdige Unterkunft (nach § 48a SGB II) 15.000 € bezogen werden, sind in jedem Fall entsprechende aktuelle vollständige (alle Seiten!) Nachweise (z. B. Bescheide des Jobcenters) vorzulegen.

Werden „Besondere Belastungen“ (siehe Seite 5) geltend gemacht, so sind aktuelle Einkünfte der letzten drei Monate vor der Antragstellung bzw. ab dem Zeitpunkt, ab dem eine besondere Belastung geltend gemacht wird, (inkl. Angaben über evtl. Sonderzahlungen wie z. B. Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld) und anrechenbare Ausgaben (z. B. Mietzahlungen) nachzuweisen. Es empfiehlt sich, die Zentrale Gebührenstelle (siehe Seite 11) vorab zu kontaktieren.

Einkommensnachweise können in der Kita abgegeben werden (bitte im verschlossenen Kuvert) oder per Post an die Zentrale Gebührenstelle übermittelt werden. Bitte geben Sie immer den Namen des Kindes und das jeweilige Ordnungsmerkmal, die „Kassenkontonummer“ an.

#### 6. Welche Fristen sind bei der Antragstellung zu beachten?

Die vorläufige Ermäßigung bei Neueintritten (siehe Seite 6) und bei Folgeanträgen für Kinder, die bereits im vorangegangenen Tageseintrittsjahr eine städtische Kita besucht haben, ist die im Vorjahr berechnete Besuchsgebühr vorläufig weiter zu bezahlen) ist bis zum 31.12. des Tageseintrittsjahres begrenzt.

Ist bis zum 31.12. noch kein Antrag mit vollständigen Unterlagen eingegangen, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseintrittsjahres die reguläre Gebühr fällig (§ 5 Abs. 3 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

Gehen nachträglich der vollständige Antrag und die vollständigen Belege bis zum Ende des Tageseintrittsjahres (31.08.) bei der Landeshauptstadt ein, wird rückwirkend zum Beginn des Tageseintrittsjahres die Besuchsgebühr ermäßigt. Der Nachweis der maßgeblichen Einkünfte ist allerdings zu erbringen (§ 5 Abs. 4 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

#### 7. Wer ist zahlungspflichtig?

**Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet sind die Personensorgeberechtigten, die mit dem Kind in einem Haushalt leben. Bei getrennt lebenden Eltern ist nur derjenige Elternteil zahlungspflichtig, der mit dem Kind in einem Haushalt lebt (§ 4 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).**

Sollten sich im laufenden Einrichtungsjahr hierzu Änderungen ergeben, so teilen Sie dies bitte unbedingt zeitnah der von Ihrem Kind besuchten Kita mit.

#### 8. Wie hoch sind die Besuchsgebühren im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung?

Mit Beginn des Einrichtungsjahres 2013/2014 gewährt der Freistaat Bayern für Kinder, die im darauffolgenden Schuljahr schulpflichtig werden, einen monatlichen Zuschuss von 100,00 €.

Für Sie als Eltern eines Kindes, das ab September 2014 schulpflichtig wird, hat diese Regelung folgende Auswirkungen:

Wenn Sie keinen Antrag auf eine Gebührenermäßigung stellen möchten, erfolgt die Reduzierung der Besuchsgebühren „automatisch“ und Sie erhalten in Ihrem Gebührenbescheid für das Einrichtungsjahr 2013/2014 den entsprechend niedrigeren Betrag mitgeteilt.

Wenn Sie einen Antrag auf Gebührenermäßigung stellen möchten (hierzu zählt auch die Geschwisterermäßigung), so sollten Sie dies möglichst bereits zu Beginn des Einrichtungsjahres erledigen und die erforderlichen Einkommensnachweise vollständig einreichen. Die Zentrale Gebührenstelle wird dann so rasch wie möglich die Berechnung der Besuchsgebühren vornehmen und die errechnete monatliche Besuchsgebühr nochmals um den o.g. staatlichen Zuschuss von 100,00 € ab dem Einrichtungsjahr 2013/2014 reduzieren.

Die Höhe der Besuchsgebühren im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung können Sie der Anlage 3 entnehmen.

#### Zur Information:

Ab dem Einrichtungsjahr 2014/2015 beabsichtigt der Freistaat eine zusätzliche Reduzierung der monatlichen Besuchsgebühr (voraussichtlich 50,00 € je Kind) für Kinder im zweiten Kindergartenjahr vor der Einschulung.

#### 9. Gibt es eine Geschwisterermäßigung?

Eine Geschwisterermäßigung für weitere Kinder, die in Ihrer Familie leben, können Sie beantragen, wenn diese ebenfalls eine städtische oder auch eine nichtstädtische Kindertageseinrichtung (z. B. Einrichtung der Caritas, der Arbeiterwohlfahrt etc., evtl. auch anerkannte Eltern-Kind-Initiativen oder Mittagsbetreuungen an Grund- oder Förderschulen) besuchen (§ 7 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung). Besucht ein Geschwisterkind eine nichtstädtische Kindertageseinrichtung, so legen Sie bitte zusammen mit dem Antrag auf Gebührenermäßigung eine entsprechende Besuchsbestätigung vor. Ein Antrag auf eine Geschwisterermäßigung wird unabhängig von der Höhe der Einkünfte bewilligt und ist für jedes Tageseinrichtungsjahr neu zu stellen. Über die erforderlichen Voraussetzungen und die finanziellen Auswirkungen einer Geschwisterermäßigung informiert Sie gerne detailliert Ihre Zentrale Gebührenstelle (siehe auch Seite 11).

#### 10. Was ist bei einer längeren Abwesenheit des Kindes zu beachten?

Wenn Sie Ihr Kind für mindestens 5, 10, 15 oder 20 zusammenhängende Besuchstage bei Ihrer Kindertageseinrichtung **rechtzeitig vorher** vom Essen abmelden, bezahlen Sie nur das anteilige (bzw. bei mindestens 20 zusammenhängenden Besuchstagen gar kein) Verpflegungsgeld. Einzelne Fehtage können leider nicht berücksichtigt werden (§ 3 Abs. 4 und Abs. 5 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung). Die Minderung (= Reduzierung) des Verpflegungsgeldes wird von der **jeweiligen Einrichtung** in eigener Zuständigkeit veranlasst. Je nach Anzahl der zusammenhängenden Abwesenheitstage können sich folgende Minderungen ergeben:

#### Abwesenheitstage des Kindes – Prozentuale Minderung des monatlichen Verpflegungsgeldes

0 – 4 Tage: keine Minderung möglich  
5 – 9 Tage: 25 % des Monatsbetrages  
10 – 14 Tage: 50 % des Monatsbetrages  
15 – 19 Tage: 75 % des Monatsbetrages  
ab 20 Tagen: komplette Minderung

Die Verrechnung des gutgeschriebenen Verpflegungsgeldes erfolgt aus EDV- und buchungstechnischen Gründen leider mit Verzögerung. Eine Minderung der Besuchsgebühr ist grundsätzlich nicht möglich.

#### 11. Wie wird den Eltern die Höhe der Gebühren mitgeteilt?

Die Höhe der Gebühren wird für jedes Einrichtungsjahr neu festgesetzt und den Eltern mit einem schriftlichen Bescheid der Zentralen Gebührenstelle mitgeteilt.

#### 12. Wie sind die Gebühren zu bezahlen?

Eltern als Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Landeshauptstadt München eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge unter Angabe der Kassenkontonummer bei Geldinstituten (nicht in der Einrichtung) einzahlen. Die Besuchsgebühr und das Verpflegungsgeld werden (in einem Betrag) jeweils zum 15. des auf den Besuchsmontat folgenden Monats fällig (§ 12 Kindertageseinrichtungsgebührensatzung).

## 22. Gebühren

### Anlage 1 – Monatliche Besuchsgebühren in Kinderkrippen (Stand September 2013)

| Durchschnittliche<br>tägliche Buchungszeit                                 | bis 4 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 5 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 6 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 7 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 8 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 9 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | über 9 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|
| <b>Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)</b> |                                       |                                       |                                       |                                       |                                       |                                       |                                        |
| bis 15.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                    |
| bis 20.000 €                                                               | 6 €                                   | 11 €                                  | 16 €                                  | 21 €                                  | 26 €                                  | 31 €                                  | 36 €                                   |
| bis 25.000 €                                                               | 25 €                                  | 33 €                                  | 41 €                                  | 47 €                                  | 55 €                                  | 63 €                                  | 68 €                                   |
| bis 30.000 €                                                               | 52 €                                  | 65 €                                  | 78 €                                  | 91 €                                  | 102 €                                 | 109 €                                 | 115 €                                  |
| bis 35.000 €                                                               | 78 €                                  | 97 €                                  | 116 €                                 | 135 €                                 | 152 €                                 | 161 €                                 | 166 €                                  |
| bis 40.000 €                                                               | 97 €                                  | 120 €                                 | 143 €                                 | 166 €                                 | 186 €                                 | 198 €                                 | 208 €                                  |
| bis 45.000 €                                                               | 115 €                                 | 143 €                                 | 171 €                                 | 199 €                                 | 224 €                                 | 240 €                                 | 252 €                                  |
| bis 50.000 €                                                               | 132 €                                 | 165 €                                 | 198 €                                 | 231 €                                 | 260 €                                 | 278 €                                 | 293 €                                  |
| bis 55.000 €                                                               | 150 €                                 | 188 €                                 | 226 €                                 | 264 €                                 | 298 €                                 | 317 €                                 | 334 €                                  |
| bis 60.000 €                                                               | 169 €                                 | 211 €                                 | 253 €                                 | 295 €                                 | 332 €                                 | 354 €                                 | 373 €                                  |
| über 60.000 € (reguläre Gebühr)                                            | 187 €                                 | 234 €                                 | 281 €                                 | 328 €                                 | 370 €                                 | 397 €                                 | 421 €                                  |

### Anlage 2 – Monatliche Besuchsgebühren in Kindergärten (Stand September 2013)

| Durchschnittliche<br>tägliche Buchungszeit                                 | bis 4 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 5 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 6 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 7 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 8 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 9 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | über 9 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|
| <b>Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)</b> |                                       |                                       |                                       |                                       |                                       |                                       |                                        |
| bis 15.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                    |
| bis 20.000 €                                                               | 17 €                                  | 20 €                                  | 23 €                                  | 26 €                                  | 29 €                                  | 32 €                                  | 35 €                                   |
| bis 25.000 €                                                               | 24 €                                  | 29 €                                  | 34 €                                  | 39 €                                  | 44 €                                  | 49 €                                  | 54 €                                   |
| bis 30.000 €                                                               | 32 €                                  | 39 €                                  | 46 €                                  | 53 €                                  | 60 €                                  | 67 €                                  | 74 €                                   |
| bis 35.000 €                                                               | 41 €                                  | 50 €                                  | 59 €                                  | 68 €                                  | 77 €                                  | 86 €                                  | 95 €                                   |
| bis 40.000 €                                                               | 50 €                                  | 61 €                                  | 72 €                                  | 83 €                                  | 94 €                                  | 105 €                                 | 116 €                                  |
| bis 45.000 €                                                               | 55 €                                  | 68 €                                  | 81 €                                  | 94 €                                  | 107 €                                 | 120 €                                 | 133 €                                  |
| bis 50.000 €                                                               | 60 €                                  | 75 €                                  | 90 €                                  | 105 €                                 | 120 €                                 | 135 €                                 | 150 €                                  |
| bis 55.000 €                                                               | 65 €                                  | 82 €                                  | 99 €                                  | 116 €                                 | 133 €                                 | 150 €                                 | 167 €                                  |
| bis 60.000 €                                                               | 71 €                                  | 90 €                                  | 109 €                                 | 128 €                                 | 147 €                                 | 166 €                                 | 185 €                                  |
| über 60.000 € (reguläre Gebühr)                                            | 76 €                                  | 97 €                                  | 118 €                                 | 139 €                                 | 160 €                                 | 181 €                                 | 202 €                                  |

**Anlage 3 – Monatliche Besuchsgebühren im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung**  
Kindertageseinrichtungsjahr 2013/14

| Durchschnittliche<br>tägliche Buchungszeit                                 | bis 4 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 5 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 6 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 7 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 8 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | bis 9 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) | über 9 Std.<br>(monatl. Besuchsgebühr) |
|----------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|----------------------------------------|
| <b>Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)</b> |                                       |                                       |                                       |                                       |                                       |                                       |                                        |
| bis 15.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                    |
| bis 20.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                    |
| bis 25.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                    |
| bis 30.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                    |
| bis 35.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                    |
| bis 40.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 5 €                                   | 16 €                                   |
| bis 45.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 7 €                                   | 20 €                                  | 33 €                                   |
| bis 50.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 5 €                                   | 20 €                                  | 35 €                                  | 50 €                                   |
| bis 55.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 0 €                                   | 16 €                                  | 33 €                                  | 50 €                                  | 67 €                                   |
| bis 60.000 €                                                               | 0 €                                   | 0 €                                   | 9 €                                   | 28 €                                  | 47 €                                  | 66 €                                  | 85 €                                   |
| über 60.000 € (reguläre Gebühr)                                            | 0 €                                   | 0 €                                   | 18 €                                  | 39 €                                  | 60 €                                  | 81 €                                  | 102 €                                  |

#### Anlage 4 – Monatliche Besuchsgebühren in Horten und Tagesheimen (Stand September 2013)

| Durchschnittliche<br>tägliche Buchungszeit                                 | bis 4 Std.<br>(monatl.<br>Besuchsgebühr) | bis 5 Std.<br>(monatl.<br>Besuchsgebühr) | bis 6 Std.<br>(monatl.<br>Besuchsgebühr) |
|----------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Einkommensabhängige Ermäßigungsgebühr (maßgebliche Jahreseinkünfte)</b> |                                          |                                          |                                          |
| bis 15.000 €                                                               | 0 €                                      | 0 €                                      | 0 €                                      |
| bis 20.000 €                                                               | 28 €                                     | 31 €                                     | 34 €                                     |
| bis 25.000 €                                                               | 39 €                                     | 42 €                                     | 45 €                                     |
| bis 30.000 €                                                               | 52 €                                     | 56 €                                     | 60 €                                     |
| bis 35.000 €                                                               | 65 €                                     | 69 €                                     | 73 €                                     |
| bis 40.000 €                                                               | 78 €                                     | 82 €                                     | 86 €                                     |
| bis 45.000 €                                                               | 91 €                                     | 95 €                                     | 99 €                                     |
| bis 50.000 €                                                               | 102 €                                    | 106 €                                    | 110 €                                    |
| bis 55.000 €                                                               | 113 €                                    | 117 €                                    | 121 €                                    |
| bis 60.000 €                                                               | 124 €                                    | 128 €                                    | 132 €                                    |
| über 60.000 €<br>(reguläre Gebühr)                                         | 135 €                                    | 140 €                                    | 145 €                                    |

#### Anlage 5 – Verpflegungsgeld in städtischen Kindertageseinrichtungen (Stand September 2013)

| Einrichtungstyp                                                                               | Verpflegungsgeld |           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|-----------|
|                                                                                               | täglich          | monatlich |
| Kind im Kindergarten                                                                          | 2,90 €           | 58,00 €   |
| Kind im Hort                                                                                  | 3,10 €           | 62,00 €   |
| Kind im Tagesheim                                                                             | 3,10 €           | 62,00 €   |
| Kind in Kooperationseinrichtung<br>(Haus für Kinder) Kindergartenplatz                        | 3,40 €           | 68,00 €   |
| Kind in Kooperationseinrichtung<br>(Haus für Kinder) Hortplatz                                | 3,60 €           | 72,00 €   |
| Kind in Kooperationseinrichtung<br>(Haus für Kinder) Kinderkrippenplatz                       | 3,00 €           | 60,00 €   |
| Kind in Kinderkrippe<br>Langzeitplatz (über 6 Stunden tgl.)                                   | 3,00 €           | 60,00 €   |
| Kind in Kinderkrippe<br>Kurzzeitplatz (bis 6 Stunden tgl.)                                    | 2,70 €           | 54,00 €   |
| Kind in Kinderkrippe, Buchungszeit außerhalb der<br>Mittagsessenszeit von 11.00 bis 13.00 Uhr | 1,00 €           | 20,00 €   |